

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II-7

Recklinghausen, 31.10.2007
Castroper Str. 30

Flurbereinigung Sieglar/Eschmar
Az.: -5 07 06-

Beschluss

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen:

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Troisdorf, Rhein-Sieg-Kreis, wird aus Anlass der
Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den
Neubau der Ortsumgehung Troisdorf Sieglar/Eschmar (L 332 n) einschließlich
der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 4 in Verbindung
mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom
16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom
12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) die

Flurbereinigung Sieglar/Eschmar

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten
Grundstücke festgestellt

Regierungsbezirk Köln Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Troisdorf

Gemarkung Sieglar

Flur 6 Nr. 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 413, 414 – 416, 490, 492, 494, 496,
878, 883, 885, 887, 892

Flur 7 Nr. 34, 35, 38, 41, 42, 263, 270

Flur 10 Nr. 1, 4 – 15, 17, 24, 25, 27, 28, 32 – 34, 36 – 39, 65, 83, 84,
90 – 92, 157, 205, 223, 224, 240 – 244, 247, 271 – 277,
281, 282, 285, 286, 294, 295, 304, 306 – 308, 329 – 331,
334, 363, 365, 367, 369, 371, 373, 374, 413, 415 – 418,
472, 474, 477, 488, 503, 504, 516, 517, 519, 568, 571, 582,
585, 587, 589 – 600, 602, 605 – 608, 610, 611, 613,
615, 617 - 621, 623, 700 - 702, 785, 786, 818 – 828, 831 –
833, 836 - 838, 839, 847 – 849, 1122, 1123 - 1126,
1931, 1989 – 1991, 2186, 2187, 2493 – 2501

Flur 25 Nr. 14 – 30, 125, 153/13, 154/13

Flur 26 Nr. 10, 12, 15 – 26, 98 – 102, 103/1, 103/2, 103/3, 103/4, 104, 105/1, 105/2, 106, 171, 176, 177, 179, 184, 219/11, 220/11, 237 - 239, 242 – 246, 248, 250, 252, 254, 256, 260 – 264

Flur 27 Nr. 13 – 22, 23/1, 28, 29, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 37, 39 – 41, 92 - 96, 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 98 – 101, 103 – 111, 112/1, 112/2, 113, 127, 129, 143 – 146, 282 – 294, 300, 301, 306 - 310, 312 – 315, 1079, 1137, 1807, 1808, 1810, 1811, 1948, 1949, 1981, 2010, 2043, 2947, 2970, 2971, 2989 – 2992, 2997, 2999, 3000

Flur 32 Nr. 25 – 27, 206, 220, 254, 255, 261, 454, 469 – 471, 495, 537, 550, 551, 553

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 181 ha und ist auf der Gebietskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

a) der Stadt Troisdorf, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, Zimmer 317, 3 Etage

b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69 Dienstgebäude Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg, Zimmer 237, Herrn Weingarten

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar
mit dem Sitz in Troisdorf

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, 50606 Köln, anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist

besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Sieglar/Eschmar und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG sind in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Troisdorf-Eschmar bis Sieglar (L 332 n) einschließlich der durch das Vorhaben bedingten Ausbau- und Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem innerhalb des Flurbereinigungsgebietes gelegenen Teilgebiet der Stadt Troisdorf. Das Planfeststellungsverfahren steht vor dem Abschluss.

Da für die Ausführung der Straßenplanung ländliche Grundstücke von ca. 17 ha, d.h. in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat die Bezirksregierung Köln, Dezernat 15, als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 12.07.2007 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unter Anwendung der Vorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwertung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen, aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber auch nicht mehr Grundstücke als nötig einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der von der Flurbereinigungsbehörde am 20. Juni 2007 in Siegburg abgehaltenen Veranstaltung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens

und die Sondervorschriften über die von den Trägern der Unternehmen zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden. Soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Da insgesamt die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Referat II-9, Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift

einzu legen.

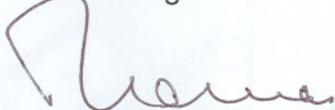
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, 50606 Köln schriftlich oder bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg zur Niederschrift

erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag



Prof. Dr. Thomas

